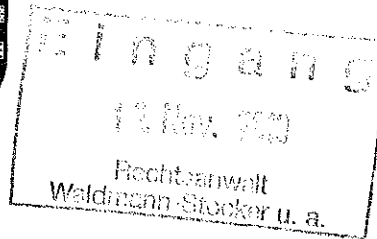


beglaubigte Abschrift

Az.: 1 K 4843/17.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
 3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 5. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 6. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 7. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- die Kläger zu 3. bis 7. vertreten durch ihre Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,
die Kläger sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen
GZ 7136054-160

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz
GZ 7136054-160 und 7136054-1-160

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz/Russische Föderation

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Behler als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2019

für Recht erkannt:

1. Die Klagen der Kläger zu 1. bis 3. werden abgewiesen (Gz. 7136054 – 160).
2. Auf die Klagen der Kläger zu 4. bis 7. hin wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.2017 (Gz. 7136054 – 1 – 160) aufgehoben. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger zu 1. bis 3. zu 3/7 und die Beklagte zu 4/7.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1971 geborene Kläger zu 1. und die am [REDACTED] 1979 geborene Klägerin zu 2., russische Staatsangehörige tschetschenischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit, reisten nach eigenen Angaben am [REDACTED] 12.2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten erstmals am [REDACTED] 1.2013 für sich und ihre in [REDACTED] geborenen Kinder, die am [REDACTED] 4.2003 geborene [REDACTED] (Klägerin zu 4.), die am [REDACTED] 5.2008 geborene [REDACTED] (Klägerin zu 5.) und die am [REDACTED] 7.2010 geborene [REDACTED] (Klägerin zu 6.), beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) Asylanträge.

Aufgrund eines EURODAC-Treffers ergab sich, dass die Familie bereits am [REDACTED] 10.2012 Asylanträge in Polen gestellt hatte. Auf ein entsprechendes Übernahmearbeitssuchen hin erklärte sich Polen mit Schreiben vom 9.5.2013 zur Übernahme der Kläger zu 1. und 2. und der oben genannten Kinder sowie eines weiteren Kindes, das bislang beim Bundesamt nicht geführt wurde (die Klägerin zu 7.), bereit. Mit Bescheid vom [REDACTED] 6.2013 entschied das Bundesamt, dass die Asylanträge der Kläger zu 1., 2., 4., 5. und 6. unzulässig sind und ordnete ihre Abschiebung nach Polen an. Unter dem [REDACTED] 6.2013 wandte sich die Landesdirektion Sachsen an das Bundesamt mit dem Hinweis, dass die Klägerin zu 7. am [REDACTED] 2.2013 in Bautzen geboren worden sei. Für dieses Kind sei am [REDACTED] 4.2013 ein Asylantrag gestellt worden. Es werde um Mitteilung an die polnischen Behörden und Einbeziehung des Kindes in das weitere Verfah-

ren gebeten. Mit Bescheid vom 06.2013 lehnte das Bundesamt daraufhin auch den Asylantrag der Klägerin zu 7. als unzulässig ab und ordnete ihre Abschiebung nach Polen an.

Am 06.2013 wurde die gesamte Familie (d.h. die Kläger zu 1., 2. und 4. bis 7.) nach Polen überstellt.

Am 12.2013 bzw. 04.2014 wurden in Polen die Asylanträge und die Anträge auf Gewährung eines subsidiären Schutzstatus für die Kläger zu 1. und 2. abgelehnt (AS 76/87 in Gz 5808879-160). Eine Einbeziehung der Kläger zu 4. bis 7. kann der polnischen Auskunft nicht entnommen werden. Die Kläger reisten nach Dänemark weiter, wo sie am 02.2014 registriert wurden und entzogen sich einer Rückführung von Dänemark nach Polen, indem sie wieder nach Deutschland einreisten.

Am 06.2014 zeigte sich Rechtsanwältin Brunner in Dresden als Bevollmächtigte für den Kläger zu 7. an und bat um Akteneinsicht in dessen durch die Rückführung nach Polen abgeschlossene Verfahren (Gz. 5625327-160).

Am 09.2014 stellten die Kläger zu 1. und 2. beim Bundesamt (nur) für sich selbst weitere Asylanträge (Gz. 5808879-160: Begründung AS 30, Übersetzung AS 81). Am 18.12.2014 kam in Kamenz der Kläger zu 3. zur Welt.

Da trotz der EURODAC-Treffer keine rechtzeitige Anfrage bei den polnischen Behörden erfolgte, übernahm die Beklagte die Bearbeitung der Asylanträge in eigener Zuständigkeit (AS 51). Am 02.2015 bezog das Bundesamt den Kläger zu 3. unter Anwendung von § 14a AsylG in das Asylverfahren mit ein.

Mit Bescheid vom 01.2016 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger zu 1. und 2. auf Durchführung von weiteren Asylverfahren ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte sie unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise auf und drohte ihnen widrigenfalls die Abschiebung in die Russische Föderation oder einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Zur Begründung führte das Bundesamt u.a. aus, dass die Kläger ihren erneuten Asylantrag inhaltlich nicht begründet hätten.

Mit Bescheid vom 01.2016 entschied das Bundesamt (Gz 5933595-160), dass dem Kläger zu 3. die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werde. Es lehnte seinen Antrag auf Asylan-

erkenntnis ab und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise aufgefordert, widrigenfalls ihm die Abschiebung in die Russische Föderation oder einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die von den Klägern zu 1. bis 3. hiergegen erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 20.06.2016 ab (Az. 1 K 257/16.A). Am 18.08.2016 beantragten die Kläger zu 1. bis 3. beim Sächsischen Obergericht die Zulassung der Berufung. Der Antrag ist mit Beschluss vom 20.03.2017 (Az. 2 A 625/16.A) abgelehnt worden. Das Urteil ist mithin rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 5.12.2016 beantragte der damalige Klägervertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens, da die Klägerin zu 4. aufgrund ihrer psychischen Erkrankung auf Psychopharmaka angewiesen sei und eine Rückkehr schädlich für ihre Genesung sei. Dem Schreiben war beigelegt ein Arztbericht des [REDACTED] vom 7.11.2016, wonach sich die Klägerin zu 4. seit dem 6.10.2015 dort wegen einer Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung von anderen Gefühlen und dem Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung in Behandlung befinde. Seit dem 22.09.2016 erfolge eine medikamentöse Unterstützung mit Mirtazapin, die mindestens 6 Monate dauern solle (vgl. GZ 5808879-160, AS 204 ff.).

Mit weiterem Schreiben vom 18.01.2017 beantragte der damalige Klägervertreter die Wiederaufnahme des Asylverfahrens für die Kläger zu 1., 2., 4. bis 7. mit der Begründung, die Kläger hätten seit einer Woche Kenntnis von dem Umstand, dass ein Bekannter namens [REDACTED] in Deutschland lebe, der aus eigenem Erleben Kenntnis von ihrer Verfolgung habe (vgl. GZ 5808879-160, AS 211 ff.). Zudem legte der Klägervertreter ein Schreiben der Kläger zu 1. und 2. vor, wonach alles wahr gewesen sei, was sie geschildert hätten, und nunmehr "sie" zu der Schwester gekommen seien, diese verhört und gesagt hätten, dass sie (die Kläger) nicht am Leben bleiben würden, wenn sie zurückkämen. Aus demselben Grund wie sie sei auch der Neffe [REDACTED] nach Deutschland gekommen (AS 216).

Mit weiterem Schreiben vom 5.05.2017 beantragte der damalige Verfahrensbevollmächtigte für die Kläger zu 1., 2. und 4. bis 7. die Wiederaufnahme des Asylverfahrens, da neue Tat-

sachen und Beweismittel vorliegen würden, die zumindest den Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG beweisen würden. Die neuen Beweise würden nach Erhalt eingereicht werden. Mit Schreiben vom 16.05.2017 teilte der Verfahrensbevollmächtigte mit, dass der Wiederaufnahmeantrag auch für den Kläger zu 3. gelte. Nachfolgend wurde eine deutsche Übersetzung einer Vorladung vom 13.01.2017 betreffend den Kläger zu 1. - ohne das Original - eingereicht.

Mit Bescheid vom 07.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 01.2016 bezüglich der Kläger zu 1. und 2. (GZ 5808879-160) und des Bescheides vom 06.2013 bezüglich des Klägers zu 3. (GZ 5933595-160; gemeint sein dürfte der Bescheid vom 01.2016, da der Kläger erst im Dezember 2014 zur Welt gekommen war, Anm. des Gerichts) hinsichtlich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab. Es verwies in der Begründung darauf, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, da die (bloße) Übersetzung der Vorladung als Beweisstück bereits nicht geeignet ist. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum der Kläger zu 1. vorgeladen und an welche Adresse das Dokument zugestellt worden sei.

Mit weiterem Bescheid vom 07.2017 entschied das Bundesamt hinsichtlich der Klägerinnen zu 4. bis 7., dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte sie unter Fristsetzung von 30 Tagen zur freiwilligen Ausreise auf und drohte ihnen widrigenfalls die Abschiebung in die Russische Föderation oder einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Die Kläger haben am 21.07.2017 Klage erhoben.

Sie haben zunächst schriftsätzlich vorgetragen, sie hätten im Januar 2017 in Deutschland einen Bekannten namens [REDACTED] getroffen, den sie aus ihrem Heimatland kennen würden. Dieser wisse von ihrer Vorverfolgung, insbesondere dass der Kläger zu 1. mehrfach misshandelt und von den Sicherheitskräften mehrfach mitgenommen worden sei. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger insoweit erläutert, dass es sich um einen Cousin väterlicherseits handle und zugleich einen Bruder jenes [REDACTED], der Ausgangspunkt der von ihnen geschilderten Verfolgungshandlungen gewesen sei. Dieser sei 2015 nach Deutschland eingereist. Er sei während der geschilderten Verfolgungshandlungen nicht im Dorf, sondern auswärtig arbeitstätig gewesen. Er könne aber alles bezeugen, weil sich solche Vorgänge im Dorf herumsprechen würden. Die Vorladung hätten sie im Original zu Hause. Sie seien der Auffassung, dass eine beglaubigte Übersetzung ausreiche. Die Vorladung

sei zu unrecht erfolgt, weil er, der Kläger zu 1., sich nichts habe zuschulden kommen lassen. Die Vorladung sei von der Schwester der Klägerin zu 2., die in einem Nachbardorf wohne, geholt worden. Das Schreiben sei entweder bei Nachbarn abgegeben worden oder habe im Briefkasten gelegen. Die Klägerin zu 4. sei immer noch psychisch belastet.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, ihre Asylverfahren bezüglich der Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG wieder aufzugreifen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, hinsichtlich der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel wird auf die der Ladung beigelegte Liste verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht verhandelt und entscheidet aufgrund Übertragungsbeschlusses der Kammer vom 25.09.2017 durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG). Es konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden, weil hierauf in der ordnungsgemäßen Terminladung hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klagen der Kläger zu 1. bis 3. sind zulässig, aber unbegründet (nachfolgend unter Ziffer 1).

Die Klagen der Kläger zu 4. bis 7. haben in dem aus dem Tenor erkennbaren Umfang Erfolg; im Übrigen werden sie abgewiesen (nachfolgend unter Ziffer 2).

Die Kläger zu 1. bis 3. haben keinen Anspruch gegen die Beklagte auf ein Wiederaufgreifen ihrer Asylverfahren hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

07.2017 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger in ihren Rechten nicht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen liegen nicht vor.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden ab dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Die Wiederaufnahmeanträge der Kläger zu 1. bis 3., die auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beschränkt sind, sind zunächst im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich zulässig. Denn bezüglich der Kläger zu 1. bis 3. liegen unanfechtbare Verwaltungsakte vor, die u.a. eine Entscheidung zu Abschiebungsverböten enthalten: Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.2016, in dem Abschiebungsverböte nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Kläger zu 1. und 2. verneint worden sind, und der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.2016, in dem Abschiebungsverböte nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Klägers zu 3. verneint worden sind, sind aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20.06.2016 (Az. 1 K 257/16.A) unanfechtbar.

Die zur Begründung der Wiederaufnahmeanträge geltend gemachten Umstände erfüllen jedoch die weiteren Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht. Hinsichtlich der nur als beglaubigte Übersetzung eingereichten Vorladung handelt es sich nicht um ein geeignetes Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG: Es bedarf der Vorlage des Originals - das für die Kläger hier auch verfügbar ist - um die Authentizität prüfen zu können. Dazu gehört u.a. z.B. auch eine Prüfung des Dienstsiegels, das auf der Übersetzung nicht erscheint. Die Authentizität ist bereits deshalb zweifelhaft, da - worauf das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid bereits zutreffend hingewiesen hat - der Zustellvermerk am Ende des Schreibens nicht ausgefüllt ist bzw. nicht abgetrennt ist. Die Darlegungen der Kläger in

der mündlichen Verhandlung zur Frage des Erhalts der Ladung waren vage und erklärten diesen Umstand nicht hinreichend und nachvollziehbar: Entweder ein Nachbar habe das Schreiben erhalten oder es sei in einen Briefkasten eingeworfen worden. Abgesehen davon fehlt es an jeglichem konkreten Vortrag zum Zeitpunkt und den Umständen des Erhalts jener Vorladung und an einer Glaubhaftmachung.

Hinsichtlich des nunmehr als Zeugen benannten Cousins des Klägers zu 1. reicht die Behauptung, dieser habe von allen Umständen Kenntnis, nicht aus, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine Einvernahme als Zeugen zu rechtfertigen. Insofern bedarf es, insbesondere da es sich nur um einen "Zeugen aufgrund Hörensagens" handelt, der selbst keine der geschilderten Maßnahmen gesehen oder sonst miterlebt hat, weil er sich außerhalb des Dorfes aufgehalten haben und andernorts einer Arbeitstätigkeit nachgegangen sein soll, einer konkreten Darlegung, was jene Person konkret besitzt und aussagen soll und wie sie an diese Kenntnis gelangt ist. Zudem hält jener Cousin sich bereits seit 2015 in Deutschland auf, so dass eine Geldendmachung bzw. Heranziehung bereits im Verlaufe des Folgeverfahrens in Betracht gekommen wäre.

Die von den Klägern darüber hinaus eingereichten selbst (auf deutsch handschriftlich) verfassten Schreiben wiederholen im Wesentlichen zusammengefasst den Vortrag, der Gegenstand des abgeschlossenen (Folge)Verfahrens war. Im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wesentlicher neuer Sachvortrag kann ihnen nicht entnommen werden.

Unter diesen Umständen bestand und besteht im Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) kein Anlass für eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens der Kläger zu 1. bis 3. hinsichtlich der Entscheidung über Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

2. Anders stellt es sich bei den Klägern zu 4. bis 7. dar.

Das Verpflichtungsbegehren der Kläger zu 4. bis 7., das auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist, hat zwar keinen Erfolg (§ 113 Abs. 5 VwGO). In dem Verpflichtungsantrag ist jedoch inzident ein Anfechtungsantrag, gerichtet auf die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■07.2017, enthalten. Dieser hat Erfolg. Der Bescheid vom ■■■07.2017 wird aufgehoben, da er rechtswidrig ist und die Kläger zu 4. bis 7. in ihren Rechten verletzt.

Der Bescheid vom 07.2017 ist rechtswidrig, weil das Bundesamt nicht über das Vorliegen von Abschiebungsverboten entscheiden durfte, ohne zumindest zeitgleich über die noch nicht entschiedenen Asyl(folge)anträge der Kläger zu 4. bis 7. zu entscheiden. Eine Entscheidung über das Eingreifen von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist im Asylgesetz nicht vorgesehen (vgl. § 31 Abs. 3 AsylG).

Vorliegend hatten die Elter der Kläger zu 4. bis 7. nach der Rückkehr aus Polen am 09.2014 beim Bundesamt erneut Asylanträge gestellt, die als Folgeanträge behandelt und entschieden wurden. Die Kläger zu 4. bis 7., die sie begleiteten, werden in den Verwaltungsvorgängen jedoch nicht erwähnt. Sie sind im Folgeverfahren unbeachtet geblieben, obwohl § 14a Abs. 1 AsylG eine Antragstellung für jedes minderjährige begleitende ledige Kind eines Ausländers fingiert, wenn dieses Kind nicht zuvor bereits einen eigenen Asylantrag gestellt hatte. Da die Kläger zu 4. bis 7., vor der Antragstellung durch ihre Eltern keine eigenen Folgeanträge gestellt hatten, galt die Antragsfiktion des § 14a Abs. 1 AsylG unabhängig davon, ob die Eltern die Kinder ausdrücklich erwähnt haben oder nicht. Es findet sich in den Vorgängen jedenfalls keine Erklärung zu 1. und 2. als Eltern, dass für die Kläger zu 4. bis 7. kein Asylverfahren(mehr) durchgeführt werden solle (vgl. § 14 Abs. 3 AsylG, der einen Verzicht zulässt).

Unter diesen Umständen bedarf es vor einer Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zunächst einer Entscheidung über die Asylfolgeanträge der Kläger zu 4. bis 7. Auch eine Abschiebeandrohung kann erst im Anschluss erlassen werden, nicht bereits vorab.

Daher hebt da Gericht den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.2017 nur auf und ist – ebenso wie die Behörde – gehindert, eine Entscheidung zu Abschiebeverböten im derzeitigen Verfahrenstand zu treffen.

Es ergeht folgender Hinweis: Hinsichtlich der Klägerin zu 4. trugen die Eltern in der mündlichen Verhandlung vor, dass diese psychisch belastet sei. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die letzte ärztliche Stellungnahme aus dem Jahr 2016 stammt. Eine besondere Belastung ist allerdings bereits deshalb nachvollziehbar, da die gesamte Familie sich ein Bleibe-

recht über § 25a Abs. 1 AufenthG erhofft und dies auf [REDACTED] Schultern liegt, die sich in der Schule wohl etwas schwer tut, wie die Eltern andeuteten, und Altenpflegerin werden möchte, wie sie der Richterin gegenüber in einem vorangegangenen Verfahren erklärt hatte. Im Zuge des Verfahrens 1 K 1132/16.A betreffend die Wohnraumzuweisung/Wohnsitzauflage des Landkreises war der dortige beklagte Landkreis verpflichtet worden, für die klägerische Familie angemessenen Wohnraum zu beschaffen – d.h. zusammenhängende Zimmer und wegen der Schul/Kitabesuche der Kinder ortsbezogenen Wohnraum - ggf. dezentral, wenn die Gemeinschaftsunterkunft dies nicht ermöglicht. Dennoch erklärten die Kläger in der mündlichen Verhandlung, dass sie weiterhin die bislang innegehaltenen (deutlich zu kleinen) zwei Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft bewohnen. Im Hinblick auf den langjährigen Aufenthalt und das immer noch offene Asylverfahren und die - wohl weiterhin vorliegende - psychische Belastung der Klägerin zu 4. erscheint es angezeigt, Maßnahme zu ergreifen, die letztere vermindern können. Eine Umsetzung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung vom 15.11.2018 (Az. 1 K 1132/16.A) sollte erfolgen, falls dies tatsächlich noch nicht erfolgt sein sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Wenngleich die Kläger zu 4. bis 7. mit Ihrem Verpflichtungsantrag unterliegen, wird dies bei der Kostenverteilung als geringwertig angesehen und nicht angesetzt, da mit der Aufhebung des Bescheides die Verpflichtung der Beklagten verbunden ist, das Asylfolgeverfahren vollständig durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden. i.w.t.s

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Behler

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Dresden, den 11.11.2019

Verwaltungsgericht Dresden

Kamm

Justizobersekretärin